



AGF Geschäftsstelle · Ehardtstraße 3 A · 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
per Mail

ArbeitsGemeinschaft
der Familienverbände
in Niedersachsen



evangelische arbeitsgemeinschaft familie
Ehardtstraße 3A
30159 Hannover
Tel: 0511 - 3604 265



Familienbund der Katholiken e.V.
Kolpingstraße 14
49377 Vechta
Tel: 04441 - 872 203



Föderation türkischer Elternvereine
in Niedersachsen e.V.
Engelbosteler Damm 7
30167 Hannover
Tel: 0511 - 56868467



Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.
Arndtstraße 29
49080 Osnabrück
Tel: 0541 - 25584

Hannover, den 30.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Sehr geehrter Herr Schroeder,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu beziehen.

Im größeren Zusammenhang betrachtet sehen die Familienverbände mit Sorge eine zunehmende Tendenz auch im produzierenden Gewerbe zu mehr Sonn- und Feiertagsarbeit. Weitere Entgrenzung würde den gesellschaftlichen Zusammenhalt schwächen, wenn Familien, Ehrenamtliche und andere Gemeinschaften kaum noch Tage fänden, an denen sie gemeinsam keine beruflichen Verpflichtungen haben. Im LöffVZG könnte das Land hier einen Kontrapunkt setzen.

Aus familienpolitischer Sicht ist der arbeitsfreie Sonntag ein wichtiger Anker, der Familien selbstbestimmte, gemeinsame Aktivitäten ermöglicht. Familien brauchen gemeinsame frei verfügbare Zeit um ihre Beziehungen zueinander zu stärken. Bindungen, besonders zu kleinen Kindern und sehr alten Menschen, lassen sich nicht virtuell aufbauen oder pflegen, sondern benötigen persönliche Anwesenheit.

In Ihrer Begründung diskutieren Sie die Auswirkungen auf Familien. Unserer Auffassung nach entspricht die Möglichkeit des gemeinsamen Einkaufens eher nicht der Erholung und seelischen Erhebung, für die die arbeitsfreien Sonn- und Feiertage geschützt sind.

Wir begrüßen die Absicht des Landes, die von einer möglichen Sonntagsöffnung auszuschließenden (Feier-)Tage klar zu benennen und ein transparentes Genehmigungsverfahren einzuführen.

Da an den anderen sechs Wochentagen die Geschäfte 24 Stunden täglich öffnen dürfen, sehen wir grundsätzlich gar keine Notwendigkeit für Öffnungen, die über vier mögliche Sonntagsöffnungen im Jahr hinausgehen. Reisebedarf, Gastronomie und Kleinbedarf sind bereits über die Ausnahmeregelungen an Bahnhöfen, Flughäfen, für Kioske und Restaurants sichergestellt.

Wenn die Landesregierung das NLöffVZG novelliert, sollte sie bestehende Regelungen zur Anlassbezogenheit rechtssicher formulieren, aber keineswegs dazu beitragen den Sonntagsschutz weiter auszuhöhlen.

Die kommunalen Genehmigungen, die nach Gerichtsurteilen wegen fehlender Anlassbezogenheit nicht rechtens waren, zeigen hier deutlich einen Klarstellungsbedarf. Aus den Urteilen lassen sich klare Kriterien ableiten, die im Gesetz explizit genannt werden sollten, damit die Kommunen zu einer rechtssicheren Genehmigungspraxis kommen können:

- Der Anlass an sich muss mehr Besucher anziehen als die bloße Sonntagsöffnung.
- Die Geschäfte müssen in räumlicher Nähe zum Anlass liegen.
- Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Anlass und den Waren soll erkennbar sein.

Nach dieser engeren Definition der Anlassbezogenheit dürfte es den meisten Gemeinden schwerfallen überhaupt vier passende Sonntage zu finden, die diesen Kriterien entsprechen. Damit wird die Erweiterung auf acht Sonntagsöffnungen für Ausflugsorte hinfällig.

Das in der allgemeinen Debatte häufig genannte Argument, der stationäre Einzelhandel könne nur durch Maßnahmen wie Sonntagsöffnungen seine Attraktivität gegenüber dem Onlinehandel steigern, halten wir für nicht stichhaltig. Bei Sonntagsöffnungen steigen die Umsätze nicht wirklich, sondern verteilen sich nur anders. Die potentiellen Kunden haben ja auch kein höheres verfügbares Einkommen, wenn sonntags geöffnet ist.

In diesem Zusammenhang sehen wir die Einordnung von „öffentlichem Interesse an der Belebung einer Gemeinde...“ sowie „an der überörtlichen Sichtbarkeit...“ als zulässige Sachgründe sehr kritisch. Wir denken nicht, dass zur Erreichung dieser an sich akzeptierten Ziele vereinzelte Sonntagsöffnungen den entscheidenden Beitrag leisten werden. Gemeinschaftsleben und intakte Wohn- und Lebensverhältnisse, wie Sie es in Ihrer Begründung benennen, äußern sich nicht in Sonntagsshopping. Auch der Erhalt bzw. die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche werden sich unserer Auffassung nach weiterhin an den anderen sechs Tagen der Woche entscheiden.

Das im Entwurf genannte Beispiel eines Firmenjubiläums entbehrt unserer Ansicht nach der Relevanz. Firmenjubiläen können an allen anderen Wochentagen mit allen denkbaren Aktivitäten gewürdigt werden. Dazu ist keine Sonntagsöffnung erforderlich.

Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Allianz für den freien Sonntag, in der die AGF ebenfalls mitwirkt.

Für weitere Fragen zur Sache stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Heimberg
Vorsitzender